



Abteilung IV
D-6078/2006/cvv
{T 0/2}

Urteil vom 18. September 2008

Besetzung

Richterin Nina Spälti Giannakitsas (Vorsitz),
Richter Daniel Schmid, Richter Martin Zoller,
Gerichtsschreiber Patrick Weber.

Parteien

X. _____, geboren _____, Iran,
vertreten durch lic. iur. Urs Ebnöther,
_____,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung; Verfügung des BFM vom
4. August 2006 / N _____.

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer verliess den Iran eigenen Angaben zufolge am 10. Mai 2006 auf dem Landweg und gelangte am 1. Juli 2006 von der Türkei und ihm unbekanntem Ländern her kommend in die Schweiz, wo er am 3. Juli 2006 ein Asylgesuch stellte. Dazu wurde er am 5. Juli 2006 in _____ summarisch befragt. Am 24. Juli 2006 führte das BFM gleichenorts eine Anhörung durch.

Anlässlich der Befragungen machte der Beschwerdeführer - ein Perser aus _____ - im Wesentlichen geltend, wegen eines Augenleidens hätten ihm die Behörden die Ausbildung in der gewünschten Studienrichtung (Medizin) verweigert. Auch den Militärdienst habe er nicht absolvieren können. In sportlicher Hinsicht habe er als Ringer an Wettkämpfen in der ersten iranischen Liga teilgenommen. Sein Verein sei halbprofessionell organisiert gewesen. Am 21. März 2006 sei ein Gesetz, wonach nur Personen, welche den Militärdienst ordnungsgemäss geleistet hätten, an solchen Wettkämpfen teilnehmen könnten, in Kraft getreten. Er habe deshalb bei der Mannschaft der Sicherheitskräfte vorgeschlagen zwecks Bewilligung beziehungsweise der Beglaubigung einer Bestätigung, trotz der neuen Situation an solchen Kämpfen in der ersten Liga teilnehmen zu dürfen. Ein Oberst habe ihm dort in Aussicht gestellt, er könne während zweier Jahre am Training und den Kämpfen seiner Mannschaft teilnehmen, um so die erforderliche Militärdienstzeit abzugelten. Man habe von ihm indes verlangt, ohne Entlohnung für die Mannschaft der Sicherheitskräfte zu ringen, weshalb er auf das Angebot nicht eingegangen sei. In der Folge habe er wiederholt versucht, den erwähnten Oberst im Soldatenverein zu treffen, sei aber nicht zu ihm vorgelassen worden. Am 2. Mai 2006 sei er gegen den Widerstand der Wächter in das Gebäude eingedrungen und habe ihn zur Rede gestellt. Nach einem Wortgefecht sei es zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung gekommen, in deren Verlauf er den Oberst mit einer behändigten Waffe angeschossen habe. Er sei aus dem Vereinslokal geflüchtet und mit dem Motorrad zu einem Freund gefahren. Durch einen Nachbarn respektive seine Mutter habe er dort erfahren, dass die Sicherheitskräfte seinetwegen zuhause und im Vereinslokal vorgeschritten und eine Razzia durchgeführt hätten. Dabei seien Dokumente beschlagnahmt worden. Seine Angehörigen seien während 20 Stunden festgehalten worden. In Anbetracht dieser Sachlage sei er ins Ausland geflohen. Gegen den Bruder _____, welcher

als Offizier den Sicherheitskräften angehöre, sei seinetwegen ein Verfahren eingeleitet worden. Man habe ihm zur Last gelegt, dem Beschwerdeführer zur Flucht verholfen zu haben. _____ (Bruder) sei bis vor kurzem für vier Wochen im _____-Gefängnis inhaftiert gewesen und vor der bevorstehenden Gerichtsverhandlung gegen Kautions freigekommen.

B.

Mit Verfügung vom 4. August 2006 (eröffnet am 7. August 2006) lehnte das Bundesamt das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und verfügte dessen Wegweisung aus der Schweiz. Zur Begründung ihres Entscheides führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, die Gesuchsvorbringen hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) nicht stand. Es sei angesichts der Ranghöhe des angeblich angeschossenen Offiziers realitätsfremd, dass ihn nur eine Person bewacht habe. Insgesamt könne nicht nachvollzogen werden, dass dem Beschwerdeführer die Flucht aus dem Verein in der geschilderten Form geglückt sei. Ferner seien seine Angaben zum angeblichen gewaltsamen Vorfall mit dem Oberst widersprüchlich ausgefallen. Schliesslich sei er nicht in der Lage gewesen, das angeblich gegen seinen Bruder beim Revolutionsgericht hängige Verfahren angemessen zu substantizieren, obwohl er mit _____ (Bruder) gemäss eigenen Angaben von der Schweiz aus in Kontakt gestanden sei. Es sei davon auszugehen, dass das besagte Verfahren nicht auf einem realen Sachverhalt beruhe. Den Vollzug der Wegweisung in den Iran erachtete das Bundesamt für zulässig, zumutbar und möglich. Ausserdem erwog die Vorinstanz, es sei gerechtfertigt, einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Diese Erwägung fand keinen Eingang ins Dispositiv der Verfügung.

C.

Mit Eingabe vom 6. September 2006 an die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) beantragte der Beschwerdeführer durch seine Vertretung die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung. Eventualiter sei seine Flüchtlingseigenschaft festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Subeventualiter sei die Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Es sei kein Kostenvorschuss zu erheben und die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]) zu gewähren. Zur Begründung wurde geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe bereits anlässlich der Anhörung darauf hingewiesen, im Vereinslokal sei es relativ locker zu und her gegangen, weshalb ihn keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen bei der Flucht in der geschilderten Art behindert hätten. Die Auseinandersetzung habe tatsächlich stattgefunden. Was das gegen seinen Bruder eingeleitete Verfahren anbelange, sei davon auszugehen, dass die iranischen Behörden so versuchten, den Beschwerdeführer unter Druck zu setzen. Zu berücksichtigen sei sodann, dass er seit seiner Einreise in die Schweiz für die Demokratischen Vereinigung für Flüchtlinge (DVF) exilpolitische Aktivitäten entwickelt habe. Im August 2006 sei er deren Mitglied geworden. Am 26. August 2006 habe er an einer DVF-Veranstaltung _____ teilgenommen. Das Plakat, welches von ihm mitgeführt worden sei, habe den iranischen Präsidenten vor einer Fahne mit Hakenkreuz gezeigt. Sollten die Vorfluchtgründe wider Erwarten nicht geglaubt werden, sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 54 AsylG festzustellen. Die Protestaktion in Sichtweite zur _____ habe sein Risiko, durch die iranischen Behörden als Regimekritiker erkannt und identifiziert zu werden, erhöht. Nach dem Gesagten würde ein allfälliger Vollzug der Wegweisung gegen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen verstossen.

Der Eingabe lagen eine Bestätigung für die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der DVF, Flugblätter und Fotos der Aktion vom _____, ein SFH-Bericht vom 4. April 2006 und eine Bestätigung für die Mittellosigkeit bei.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 27. September 2006 stellte die ARK die aufschiebende Wirkung der Beschwerde fest und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Bezüglich des Entscheids über das Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wurde auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen.

E.

Mit Vernehmlassung vom 6. Dezember 2006 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Aufgrund eines daktyloskopischen Vergleichs stehe gemäss Bericht der britischen Behörden vom 25. August 2006 fest, dass der Beschwerdeführer am 19. September 2005 in

Grossbritannien als Asylsuchender erkennungsdienstlich erfasst worden sei. Er habe diese Sachumstände den schweizerischen Behörden verschwiegen. Die iranischen Behörden hätten sodann nur dann Interesse an der Identifizierung einer exilpolitisch tätigen Person, wenn die Aktivitäten als konkrete Bedrohung für das politische System wahrgenommen würden. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Zudem fehle es an einem Beleg dafür, dass die Behörden deswegen im Iran bereits behördliche Massnahmen gegen ihn eingeleitet hätten.

F.

Mit Eingabe vom 27. Dezember 2006 räumte der Beschwerdeführer ein, sein Heimatland bereits im Mai 2005 verlassen zu haben, um im Ausland Schutz zu suchen. Er habe in verschiedenen europäischen Ländern - zuerst in Griechenland - Asylgesuche gestellt. Da er in Belgien damit habe rechnen müssen, den griechischen Behörden rücküberstellt und von dort aus ins Heimatland ausgeschafft zu werden, sei er in die Schweiz weitergeflohen. Bezüglich Exilpolitik machte er unter Hinweis auf diverse Publikationen geltend, die iranischen Behörden seien durchaus in der Lage, im Ausland regimefeindlich aktive Bürger und Bürgerinnen systematisch zu überwachen und zu identifizieren. Die Regimefeindlichkeit der DVF sei unbestritten. Die Annahme, die Aktivitäten der Organisation würden akkurat überwacht, dränge sich auf. Es müsse ferner davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines grossen exilpolitischen Engagements den iranischen Behörden namentlich bekannt sei. Angesichts massiver und willkürlicher Festnahmen regimekritischer Personen im Iran drohe offensichtlich nicht nur Personen, welche aus der Sicht der Behörden eine eigentliche Bedrohung des politischen Systems darstellten, sondern sämtlichen Aktivisten Haft, verbunden mit dem grossen Risiko, Folter oder unmenschliche Behandlung zu erleiden. Der Beschwerdeführer habe in der Zwischenzeit an weiteren Aktionen beziehungsweise Versammlungen der DVF teilgenommen. Am _____ habe ein Führungsmitglied der DVF im Beisein des Beschwerdeführers in _____ einen Vortrag gehalten. Auch die Generalversammlung der DVF vom 16. September 2006 habe der Beschwerdeführer frequentiert. Am _____ habe er sich _____ an einer Protestaktion beteiligt. Am 9. Dezember 2006 sei _____ anlässlich des internationalen Tags der Menschenrechte an den Hungerstreik der DVF vom 10. Dezember 2003 erinnert worden. Es sei erneut ein eintägiger Hungerstreik abgehalten worden. Der Beschwerdeführer habe daran teilgenommen. Schliesslich habe er am 18. Dezember

2006 in _____ geholfen, die Monatszeitschrift "Kanoun" an Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu verteilen. Der Eingabe lagen Belege für die Aktivitäten der DVF beziehungsweise des Beschwerdeführers bei (zusammengefasst als Dossier "Politische Aktivitäten Herr Javad Javid, Sep. bis Dez. 2006 in der Schweiz": Fotos, Flugblätter, [Internet]Publikationen).

G.

Mit Eingabe vom 23. November 2007 machte der Beschwerdeführer ein fortgesetztes Engagement für die DVF geltend. In Anbetracht seiner Aktivitäten sei er im September 2007 anlässlich der Generalversammlung seiner Organisation zum Verantwortlichen des Zentralbüros der DVF bestimmt worden. In dieser Funktion sei er unter anderem für Interessenten und Mitgliederanträge zuständig. Er stelle den ersten Kontakt mit möglichen Mitgliedern her und leite Einführungsgespräche. Zudem sei er für die Sicherheit des Zentralbüros verantwortlich. Er habe wiederum an zahlreichen Anlässen der Organisation teilgenommen. Nach der Verteilung der Publikation "Kanoun" vom Dezember 2006 in _____ habe er am _____ erneut das besagte Pressezeugnis unter die Leute gebracht. Gleichentags habe er an einer Protestveranstaltung ("Missachtung der Menschenrechte im Iran") teilgenommen. Nach einer Protestkundgebung vom _____ in _____ habe er am _____ im Rahmen einer Manifestation in Häftlingskleidung _____ demonstriert. Bei der erneuten Verteilung der erwähnten DVF-Publikation sei er am _____ zusammen mit dem damaligen Präsidenten der Vereinigung abgelichtet worden. Zwei Tage später sowie am 12. März 2007 habe er wiederum "Kanoun" verteilt. Vom _____ bis zum _____ habe er mit der DVF in verschiedenen Städten dreimal gegen eine drohende Intervention der USA im Iran und "die menschenverachtende Existenz der islamischen Republik Iran" demonstriert. Bei einer weiteren Kundgebung in _____ vom _____ habe er an der Spitze der Kundgebung ein DVF-Transparent getragen. Im Rahmen der Feier zum Tag der Arbeit in _____ habe die DVF den iranischen Staatspräsidenten als "Terroristen und Mörder" gebrandmarkt. Eine erneute Verteilung der Publikation der DVF habe im Beisein des Beschwerdeführers am _____ in _____ vor dem Parlamentsgebäude stattgefunden. In _____ habe er am _____ mit Gleichgesinnten auf die Lage im Iran aufmerksam gemacht. Schliesslich habe der Beschwerdeführer am _____ als Mitglied der DVF an der überparteilichen Kundgebung _____ teilgenommen. Anlass für die Kundgebung, an welcher rund 200 Personen

teilgenommen hätten, sei das verhängte Todesurteil gegen zwei iranische Journalisten kurdischer Ethnie gewesen. In den Schweizerischen Medien sei die Kundgebung auf ein beträchtliches Echo gestossen. Auch auf einschlägigen Internetseiten und in der Zeitschrift der DVF sei darüber berichtet worden.

Der Eingabe lagen ein an das Bundesverwaltungsgericht gerichtetes Schreiben der DVF vom 6. November 2007 und ein Dossier mit Belegen über die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers im Zeitraum Dezember 2006 bis August 2007 (bezeichnet als "Politische Aktivitäten Herr Javad Saray Javid, Dez. 2006 bis Aug. 2007 in der Schweiz": Fotos, Flugblätter, [Internet]Publikationen) bei. Im Weiteren verwies der Beschwerdeführer auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Es gelangt das neue Verfahrensrecht zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 VGG).

1.3 Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

2.

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie 50 und 52 VwVG).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen

Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3c S. 43 f.; 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270; 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f.). An den genannten Kriterien ist nach wie vor festzuhalten, zumal die Rechtslage diesbezüglich keine Änderung erfahren hat.

3.3 Das BFM hat im angefochtenen Entscheid festgehalten, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylgründe bis zum Zeitpunkt der Ausreise seien unglaubhaft. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Anlässlich der Anhörung war er zwar in der Lage, gewisse Sachverhaltselemente wie seine gesundheitlichen Probleme und damit allenfalls verbundene Schwierigkeiten bei der Ausbildung und im Beruf beziehungsweise Militär angemessen zu substantizieren. Die angeblichen Verfolgungsvorbringen wie namentlich die gewaltsame Auseinandersetzung mit einem Oberst der Sicherheitskräfte und die angebliche behördliche Suche im Anschluss daran vermitteln aufgrund gewisser Stereotypen und mangels überzeugender Realkennzeichen aber nicht den Eindruck von tatsächlich Erlebtem oder Befürchtetem in der geschilderten Form (A 7/13, S. 3 f.). Ausserdem legte er dar, der Oberst habe zuerst seine Waffe auf ihn gerichtet, derweil er im Rahmen der Summarbefragung den Ablauf der Gewaltszene ohne die diesbezügliche Bedrohung geschildert hatte. Im Weiteren gab er auf Fragen zum angeblichen Verfahren seinen Bruder im Iran betreffend im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen wenig überzeugende Antworten; der Verdacht, dass seine Vorbringen auch in diesem Punkt nicht wahren Gegebenheiten entsprechen, ist entsprechend gerechtfertigt. Die Gegenargumente auf Beschwerdeebene sind bezüglich der genannten Punkte wenig ausführlich und insbesondere nicht stichhaltig ausgefallen. Vielmehr räumt der Beschwerdeführer in der Replik ein, sein Heimatland bereits wesentlich früher als angegeben verlassen und vor der Einreise in die Schweiz im EU-Raum wiederholt um Asyl nachgesucht zu haben. Dies bestätigt die Einschätzung, wonach er nicht aus den von ihm erwähnten Gründen ausgereist ist. Aufgrund der vorstehend zitierten Unglaubhaftigkeitselemente rechtfertigt sich auch nicht der Schluss, besagte Vorfälle hätten gleichwohl, aber zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Beschwerdeführer angab, die neue gesetzliche Regelung der Zulassungsbedingungen für Ringer, welche seine Schwierigkeiten verursacht habe, sei am 21. März 2006 in Kraft getreten, er zu diesem Zeitpunkt aber unbestrittenermassen nicht mehr vor Ort war (A 1/13, S. 7).

3.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran bestehende oder unmittelbar drohende asylrelevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Somit hat die Vorinstanz sein Asylgesuch zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

4.

4.1 Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise, das heisst durch sein auf Beschwerdeebene geltend gemachtes exilpolitisches Engagement, eine zukünftige Verfolgung durch die iranischen Behörden zu befürchten hat und aus diesem Grund die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

4.2 Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen). Massgebend ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7 S. 66 ff.; Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 73). Es ist daher nicht entscheidend, welchen mutmasslichen Zweck die asylsuchende Person durch ihre exilpolitischen Tätigkeiten zu erreichen versucht hat.

4.3 Vorab ist festzustellen, dass die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland seit der Neufassung des iranischen Strafrechts im Jahr 1996 unter Strafe gestellt ist. Einschlägigen Berichten zufolge wurden in der Vergangenheit denn auch bereits Personen verhaftet, angeklagt und verurteilt, welche sich unter anderem im Internet kritisch zum iranischen Staat äusserten (vgl. die Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 4. April 2006 ["Iran: Rückkehrgefährdung

für AktivistInnen und Mitglieder exilpolitischer Organisationen - Informationsgewinnung iranischer Behörden"] S. 3, mit weiteren Hinweisen). Es ist überdies allgemein bekannt und unbestritten, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland überwachen und systematisch erfassen. Mittels Einsatz moderner Software dürfte es den iranischen Behörden auch ohne Weiteres möglich sein, die im Internet vorhandenen riesigen Datenmengen ohne allzu grossen Aufwand gezielt und umfassend zu überwachen und gegebenenfalls nach Stichworten zu durchsuchen. In genereller Hinsicht ist ferner festzuhalten, dass nach konstanter - wenn auch bisher unpublizierter, aber weiterzuführender - Praxis der ARK bei iranischen Asylsuchenden das blosser Einreichen eines Asylgesuches keinen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG darstellt. Demgegenüber bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob die in der Schweiz entwickelten exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Ausschaffung in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinne nach sich ziehen würden. Es ist dabei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedener herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Somit sind die Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation, die Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen und das hierbei übliche Tragen von Plakaten und Rufen von Parolen nicht für die Einschätzung einer Verfolgungsgefahr von Bedeutung, sondern Positionen, Form und Einfluss von Aktionen (vgl. SFH-Bericht, a.a.O. S. 7).

4.4 Den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln ist zu entnehmen, dass er seit August 2006 Mitglied der Demokratischen Vereinigung für Flüchtlinge (DVF) ist. Es besteht kein Anlass, an dieser Mitgliedschaft zu zweifeln. Belegt ist auch, dass er seither an zahlreichen Kundgebungen seiner Organisation teilgenommen hat (vgl. dazu die Auflistungen im Sachverhalt unter C., F., und G.). Im Presseorgan "Kanoun" und im Internet erschienen immer wieder Bilder, auf welchen er gut zu erkennen ist. An gewissen Veranstaltungen _____ dürfte er sich - wenn auch als blosser Kundgebungsteilnehmer - in einem gewissen Ausmass exponiert haben. Er war auch in der Lage, Fotos einzureichen, auf denen er in der Nähe des Kadermitgliedes _____

abgelichtet worden ist. Schliesslich ist davon auszugehen, dass er gemäss dem eingereichten Bestätigungsschreiben vom 6. November 2007 für Neumitglieder und die Sicherheit im Büro der DVF zuständig ist.

4.5 Demgegenüber ist aufgrund seiner Vorbringen nicht davon auszugehen, dass er bereits vor der Ausreise die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden auf sich gezogen hat. Im Gegenteil hat er geltend gemacht, zum Militärdienst, den er offensichtlich gerne geleistet hätte, wegen seiner gesundheitlichen Beschwerden nicht zugelassen worden zu sein. Auch sei sein Bruder Offizier beim Sicherheitsdienst im Iran. Aufgrund dieser Vorbringen ist nicht davon auszugehen, die Behörden im Iran hätten an der Loyalität des Beschwerdeführers gegenüber dem Regime zu zweifeln gehabt. So hat der Beschwerdeführer in keiner Weise vorgebracht, politisch aktiv oder interessiert gewesen zu sein. Vor diesem Hintergrund erstaunen die in der Schweiz entwickelten politischen Aktivitäten. Auffallend ist, dass der Beschwerdeführer kurz nach dem negativen erstinstanzlichen Entscheid erstmals öffentlich politisch aufgetreten ist.

4.6 Das Dossier des Beschwerdeführers zu seinen politischen Aktivitäten kann denn auch mit denjenigen einer Vielzahl seiner Landsleute in Übereinstimmung gebracht werden, so dass sich die politische Tätigkeit des Beschwerdeführers kaum von den üblichen Aktivitäten anderer Iraner abhebt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die iranischen Behörden beim Beschwerdeführer von einer Bedrohung für das Regime ausgehen würden. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer nie namentlich in der Öffentlichkeit aufgetreten ist und bereits deshalb eine Identifikation praktisch unmöglich erscheint. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer eine gewisse Funktion innerhalb der DVF ausübt, zumal es sich dabei eher um administrative Aufgaben handelt und kein Bezug zur Öffentlichkeit besteht. Diese Funktion – sollten die iranischen Behörden überhaupt davon Kenntnis erlangen – wäre aufgrund der gesamten Umstände nicht geeignet, den Beschwerdeführer als eine Person mit klar definierten oppositionspolitischen Vorstellungen und persönlichem Agitationspotenzial erscheinen zu lassen, welche zu einer Gefahr für das Regime im Iran werden könnte. Die durch den Beschwerdeführer öffentlich zu Schau getragene Kritik am Regime weist demnach insgesamt nicht den nötigen Exponierungsgrad auf, um bei den iranischen Behörden

den Eindruck zu erwecken, dass der Beschwerdeführer zu einer Gefahr für den Bestand ihres Regimes wird. Zudem weist nichts darauf hin, dass in seinem Heimatstaat ein Strafverfahren oder andere behördliche Massnahmen eingeleitet worden wären. Solche Massnahmen scheinen auch im Falle der Rückkehr nicht überwiegend wahrscheinlich. An dieser Einschätzung vermag schliesslich auch der Verweis des Beschwerdeführers auf ein anderes Verfahren nichts zu ändern, zumal sich dort die Situation wesentlich anders präsentierte; die Beschwerdeführerin insbesondere offenbar bereits im Heimatstaat politisch tätig gewesen ist.

4.7 Das Bundesverwaltungsgericht geht deshalb davon aus, dass insgesamt keine subjektiven Nachfluchtgründe vorliegen, die bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran zu einer für die Flüchtlingseigenschaft relevanten Verfolgung führen. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft auch aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe nicht.

5.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte und nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

6.

6.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

6.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

7.

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme

von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

7.1

7.1.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.1.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. MARIO GATTIKER, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

7.1.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des

UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaïd gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Dies ist ihm unter Hinweis auf die Erwägungen zum Asylpunkt nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

7.1.4 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.2

7.2.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

7.2.2 Vorliegend ist der Vollzug als zumutbar zu erachten, weil keine Hinweise dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Iran einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Wegweisungsvollzug in den Iran gestützt auf die allgemeine Lage als generell zumutbar. Der Beschwerdeführer verfügt über eine Ausbildung und hat im Iran einige Berufserfahrung erworben. Er verfügt über ein familiäres Beziehungsnetz und es ist davon auszugehen, dass er zu seiner Familie zurückkehren kann und somit nach seiner Rückkehr in sein Heimatland nicht in eine existenzgefährdende Lage geraten wird. Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

7.3 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

7.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

9.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer aufgrund seines Unterliegens die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da er seit März 2008 über eine Arbeitsstelle verfügt, kann er nicht mehr als bedürftig angesehen werden. Unter Ablehnung des in der Beschwerdeeingabe gestellten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG werden ihm die Kosten in der Höhe von Fr. 600.-- auferlegt.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird abgewiesen. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Einschreiben; Beilage: Einzahlungsschein)
- das BFM, Abteilung Aufenthalt und Rückkehrförderung, mit den Akten Ref.-Nr. N _____ (per Kurier; in Kopie)
- _____

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Nina Spälti Giannakitsas

Patrick Weber

Versand: